



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 24. Juni 2026

Nummer 43

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Vom 23. Juni 2026

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 14 eingefügt:
„14. Nordseebad mit Kurbetrieb.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 15 und 16.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
„(6) ¹Bei staatlich anerkannten Erholungsorten dürfen nach dem Namen der Gemeinde oder im Fall der Begrenzung der Anerkennung nach Absatz 4 auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes nach dem Namen des Gemeindeteils, der anerkannt worden ist, die Worte „Erholungsort“ oder „staatlich anerkannter Erholungsort“ angefügt werden. ²Bei staatlich anerkannten Küstenbadeorten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Worte „Küstenbadeort“ oder „staatlich anerkannter Küstenbadeort“ angefügt werden dürfen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 14 oder 15“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 15 oder 16“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2026

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

T o n n e

Minister